

Geszentwurf des Bundesrates

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

A. Zielsetzung

Einem ausreisepflichtigen Ausländer wird in der Regel die freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet ermöglicht. Bei Ausländern, deren Aufenthalt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, wird die Ausreisepflicht jedoch durch Abschiebung vollzogen. Zur Sicherung dieser Abschiebung kann auf richterliche Anordnung Abschiebungshaft in der Form der Sicherungshaft gemäß § 57 Abs. 2 AuslG angeordnet werden.

Eine Sicherungshaft endet außer in den Fällen des § 71 Abs. 8 AsylVfG immer dann, wenn die Ausreisepflicht nicht (mehr) besteht. Das ist auch der Fall, wenn der Ausländer zur Verhinderung der Abschiebung aus der Sicherungshaft heraus einen Asylantrag stellt (§ 55 Abs. 1 AsylVfG).

In diesem Fall kann zwar das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 4, 6 AsylVfG als offensichtlich unbegründet ablehnen mit der Folge, daß eine Abschiebung bereits nach Ablehnung eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO möglich ist (§ 36 AsylVfG). Trotzdem muß der Ausländer aus der Sicherungshaft entlassen werden und kann sich dann der behördlichen Überwachung entziehen. Bei Straftätern ist zudem nicht ausgeschlossen, daß sich eine die Ausweisung begründende Wiederholungsgefahr realisiert.

B. Lösung

Asylanträge aus der Sicherungshaft heraus mit dem Ziel, die Abschiebung zu verhindern, werden häufig aus asylfremden Gründen und aus taktischen Erwägungen gestellt. Dieser Möglichkeit, sich der behördlichen Überwachung durch Untertauchen zu entziehen, ist dadurch zu begegnen, daß die Sicherungshaft bis zur Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fortgesetzt werden kann.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Abschiebungshaft um eine Freiheitsentziehungsmaßnahme handelt, durch die in ein Grundrecht eingegriffen wird. Auch sieht der Gesetzgeber in den Bestimmungen über Abschiebungshaft (§ 57 AuslG) Höchstfristen für die Haft zur Sicherung der Abschiebung vor. Ein Ausländer darf deshalb nicht in Haft belassen werden, wenn den zuständigen Behörden eine zeitnahe Entscheidung über seinen Asylantrag und damit seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet nicht möglich ist. Es ist daher geboten, in das Gesetz eine Frist aufzunehmen, in der eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen ist bzw. nach deren Ablauf ohne eine Entscheidung der Ausländer aus der Sicherungshaft zu entlassen ist.

Wenn das Bundesamt feststellt, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, kann sich weiter Sicherungshaft bis zur Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung oder der Abschiebungsanordnung bzw. der gerichtlichen Aussetzung der Abschiebung anschließen. Die Sicherungshaft endet im übrigen mit der Entscheidung des Bundesamtes, daß der Ausländer als Asylberechtigter oder als sonstiger politisch Verfolgter anerkannt bzw. daß der Asylantrag als (einfach) unbegründet abgelehnt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 200 23 – As 34/95

Bonn, den 13. Dezember 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossenen Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I. S. 1361), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Befindet sich der Ausländer gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, steht die Asylantragstellung der Anord-

nung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Die Abschiebungshaft endet vier Wochen nach Eingang des Asylantrages beim Bundesamt, spätestens jedoch mit Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, soweit nicht der Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Für ausreisepflichtige Ausländer sieht das Ausländergesetz die Überwachung und Sicherung der Ausreise durch Abschiebung und Abschiebungshaft vor (§§ 49, 57 AuslG), wenn zu befürchten ist, daß von dem Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Es soll insbesondere verhindert werden, daß sich ein Ausländer seiner Ausreisepflicht durch Untertauchen entzieht.

Durch einen Asylantrag, der aus der Sicherungshaft heraus gestellt wird, entfällt in der Regel die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Der Ausländer ist daher, soweit nicht ein Fall des § 71 Abs. 8 AsylVfG vorliegt, aus der Haft zu entlassen und kann untertauchen.

Die vorgesehene Regelung soll dieser Gefahr begegnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 verfolgt vorrangig das Ziel, einem Mißbrauch des Asylrechts entgegenzuwirken. Anträge, die offenkundig aus asylfremden Gründen gestellt werden, sollen einer raschen Aufenthaltbeendigung nicht entgegenstehen.

Asylanträge aus der Sicherungshaft heraus mit dem Ziel, die Abschiebung zu verhindern, werden häufig aus taktischen Gründen gestellt. Dieser Möglichkeit, sich der behördlichen Überwachung durch Untertauchen zu entziehen, ist dadurch zu begegnen, daß die Sicherungshaft zunächst fortgesetzt werden kann,

um dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Gelegenheit zu geben, über den Asylantrag und damit ein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet entscheiden zu können. Da längere Bearbeitungszeiten bei Asylanträgen nicht den Antragstellern angelastet werden und zu einer nicht hinnehmbaren Freiheitsentziehung führen dürfen, muß durch die Aufnahme einer Höchstfrist sichergestellt werden, daß eine zeitnahe Entscheidung über den Asylantrag ergeht, anderenfalls der Ausländer aus der Abschiebungshaft zu entlassen ist. Die Sicherungshaft kann daher in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn sich der Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet, bis zu vier Wochen, längstens jedoch bis zur Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über den Asylantrag fortgesetzt werden. Wenn das Bundesamt feststellt, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist, kann sich weitere Sicherungshaft bis zur Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung oder der Abschiebungsanordnung bzw. der gerichtlichen Aussetzung der Abschiebung anschließen. Die Sicherungshaft endet im übrigen mit der Entscheidung des Bundesamtes, daß der Ausländer als Asylberechtigter oder als sonstiger politisch Verfolgter anerkannt wird bzw. daß der Asylantrag als (einfach) unbegründet abgelehnt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Er sieht vor, daß die Neuregelung unverzüglich in Kraft treten kann.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu.
2. Sie weist darauf hin, daß der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmung über die in der Begründung genannten Fälle, in denen aus der Sicherungshaft heraus Asyl beantragt wird, hinausgeht. Es werden auch die Fälle erfaßt, in denen sich der Ausländer in Vorbereitungs-, Straf- oder Untersuchungshaft oder in „sonstigem öffentlichen Gewahrsam“ befindet. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, ob auch insoweit, insbesondere in den Fällen des „sonstigen öffentlichen Gewahrsams“, Regelungsbedarf besteht, der eine entsprechend weit gefaßte Vorschrift, insbesondere im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, rechtfertigt.

Außerdem wird zu prüfen sein, ob die vorgeschlagene Bestimmung aus systematischen Gründen

und zur Vermeidung von Widersprüchen nicht zweckmäßigerweise in § 57 AuslG einzustellen ist. Bei einem Verbleib im Asylverfahrensgesetz müßte in § 57 Abs. 2 AuslG zumindest ein Hinweis aufgenommen werden, der deutlich macht, daß in diesen Fällen – abweichend von der bisherigen Rechtslage – Sicherungshaft auch dann zulässig ist, wenn der Ausländer auf Grund seines Asylantrages nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

3. Aus Gründen der Klarheit sollte Satz 2 der vorgeschlagenen Bestimmung wie folgt gefaßt werden:

„Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrages beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.“

